Frank Hartmann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de

Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Julia Heieis

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone

Wildschaden und ordnungsgemäßes Verfahren

Ein Wildschaden, also ein Schaden durch Schalenwild, Wildkaninchen und Tauben, ist für alle Beteiligten ärgerlich.
Für den betroffenen Grundstückseigentümer wegen der Schäden, für den Jagdpächter oder die Jagdgenossenschaft, weil sie den Schaden zahlen müssen und keine Versicherung eingreift.

Es gelten aber eine Reihe von Besonderheiten, die vom Geschädigten eingehalten werden müssen.
So muss er den Schaden innerhalb einer kurzen Frist von einer Woche bei der für ihn zuständigen Gemeinde anmelden.
Diese nimmt eine Prüfung vor und setzt einen Wildschadensschätzer ein. Dies muss unverzüglich geschehen, damit die Schadensverursachung und die Schadenshöhe festgestellt werden können.

Danach erlässt die Behörde einen Bescheid. Gegen diesen kann gerichtlich vorgegangen werden.

Gibt es bei diesem Verfahren Mängel, ist das Verfahren fehlerhaft und eine Klage unbegründet.